

104. Wird der einer Firma bei deren Gebrauche beigefügte Zusatz Bestandteil der Firma? — Zum Begriff des Etablissementnamens. — Kann der Veräußerer eines Handelsgeschäfts seine Firma nicht nur als solche dem Erwerber überlassen, sondern ihm auch das Recht verschaffen, die bisherige Firma als Etablissementnamen zu benutzen? HGB. §§ 17, 37.

HGB. § 12.

II. Zivilsenat. Urt. v. 29. September 1916 i. S. A. R—f & Söhne und deren Teilhaber (RL) w. die Dresdner Gasmotorenfabrik vorm. M. S., Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. II. 104/16.

I. Landgericht Dresden, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Seit 1877 bestand in Dresden unter der Firma „A. R—f jr., früher F. W.“ ein industrielles Unternehmen, das sich seit Ende der 80er Jahre mit der Herstellung von Aufzügen befaßte. Im Jahre 1905 veräußerten die damaligen Inhaber, die auch den Namen R—f führten, dieses Geschäft mit der Firma an die beklagte „Dresdner Gasmotorenfabrik vorm. M. S., Aktiengesellschaft“. Die Beklagte führte das Geschäft zunächst unter der mit ihm erworbenen Firma fort. Diese wurde auch im Jahre 1905 für sie in der Form: „A. R—f jr., früher F. W., Inhaberin die Gasmotorenfabrik vorm. M. S.“ in das Handelsregister eingetragen. Im Jahre 1915 wurde diese Firma durch Beschluß des Landgerichts als unzulässig gelöscht, weil eine Aktiengesellschaft nicht verschiedene Firmen führen könne. Seitdem bezeichnet die Beklagte ihre Abteilung für Eisengießerei und Aufzüge als „Abteilung A. R—f jr., früher F. W.“ und hat im Betriebe dieser Abteilung diese Bezeichnung auf ihren Geschäftspapieren sowie bei Unterschriften in der Form:

„Aktiengesellschaft  
Dresdner Gasmotorenfabrik  
vorm. M. S.  
Abteilung A. R—f jr., früher F. W.  
Dresden A. 7, Chennitzer Straße 22“

und ähnlich verwandt. Hiergegen richtet sich die Klage. Kläger sind die offene Handelsgesellschaft August R—f & Söhne und deren Teilhaber. Diese Firma betreibt ebenfalls die Herstellung von Aufzügen. Keines der beiden Geschäfte ist aus dem anderen hervorgegangen. Die Kläger bestreiten der Beklagten das Recht, ihren Betrieb oder einen Teil davon mit dem Namen R—f zu bezeichnen, behaupten auch, daß die Beklagte die Bezeichnung „A. R—f jr.“ firmenmäßig verwende. Sie berufen sich auf ihr Namensrecht, auf den § 37 HGB. sowie auf das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb und haben mit der Klage beantragt:

der Beklagten zu verbieten, für ihren Betrieb oder einen Teil ihres Betriebes sich der Bezeichnung „A. R—f jr.“ oder überhaupt der Bezeichnung „R—f“ zu bedienen und solche Bezeichnung auf ihren Geschäftspapieren oder Fabrikaten anzubringen;

in zweiter Linie

der Beklagten zu verbieten, in ihren Geschäftspapieren und Ankündigungen die Worte „A. R—f jr.“ oder „R—f“ dermaßen gegenüber ihrer Firma durch den Druck hervorzuheben, daß der Anschein erweckt werde, die Firma der Beklagten sei „A. R—f jr.“;

ferner

den Klägern die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils zuzusprechen.

Das Landgericht gab dem zweiten Antrage statt. Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden. Es wies aber den Hauptantrag ab und verlagte den Klägern die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils. Sowohl die Berufung wie die Revision der Kläger blieben erfolglos.

#### Gründe:

„Die Klage ist von der offenen Handelsgesellschaft A. R—f & Söhne und außerdem von ihren drei Teilhabern erhoben. Die Gesellschaft hat kein Namensrecht, sondern nur ein Firmenrecht. Die Bezeichnung, innerhalb welcher die Beklagte den Namen R—f verwendet — A. R—f jr., früher F. W. — unterscheidet sich aber genügend von der der Klägerin zu 1 zustehenden Firma A. R—f & Söhne, weshalb sie und ihre Teilhaber in ihrem Firmenrechte von der Beklagten nicht verletzt werden. Die Klage der offenen Handelsgesell-

schaft ist also mit Recht abgewiesen, und auch ihre Teilhaber, die Kläger zu 2 bis 4, können ihren Anspruch nicht auf ihr Firmenrecht, sondern nur auf Verletzung des ihnen nach § 12 BGB. zustehenden Rechtes auf ihren bürgerlichen Namen gründen.

Unstreitig gebraucht die Beklagte den den Klägern 2 bis 4 zustehenden Familiennamen R—f in der im Tatbestande wiedergegebenen Weise. Die Kläger 2 bis 4 dürfen also von der Beklagten Unterlassung dieses Gebrauchs verlangen, wenn er ein unbefugter ist. Wird der Name firmenmäßig, d. h. als Bestandteil einer Firma, unbefugt gebraucht, so steht ihnen die besondere Klage aus § 37 HGB. zu. In allen Fällen unbefugten Gebrauchs ist die Unterlassungsklage aus § 12 BGB. gegeben.

Das Berufungsgericht hat nun zunächst ausgesprochen, daß die Beklagte den Namen R—f nicht als Bestandteil einer Firma verwendet. Die hiergegen gerichteten Angriffe sind unbegründet. Zweifellos richtig ist freilich der Satz, daß der Begriff der Firma durch § 17 HGB., nicht durch die Auffassung des Verkehrs bestimmt wird. Das Berufungsgericht verstößt aber hiergegen auch nicht. Es verkennt nicht, daß firmenmäßiger Gebrauch vorläge, wenn die Beklagte den Namen R—f innerhalb eines Namens, unter dem sie im Handel Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt, verwendete. Das Berufungsgericht verneint aber, daß die Beklagte dies tut. Die Beklagte verwendet unstreitig den Namen R—f im Betriebe des im Jahre 1905 erworbenen Aufzuggeschäfts in der Weise, daß sie ihrer eingetragenen Firma

Aktiengesellschaft  
Dresdner Gasmotorenfabrik  
vorm. M. S.

die Worte

Abteilung A. R—f jr., früher F. W.  
Dresden A 7, Chemnitzer Straße 22

oder ganz Ähnliches beifügt. Ob die eingetragene Firma und die nachfolgenden Worte in der Art als einheitliches Ganze zu erachten sind, daß sie zusammen einen neugebildeten Handelsnamen darstellen, oder ob die nachfolgenden Worte ein nicht zum Handelsnamen gehöriger Zusatz sind, durch den dem Leser bekannt gegeben wird, aus

welchem Teile des Betriebes der durch ihre eingetragene Firma genannten Gesellschaft die abgegebene Erklärung stammt, und an welches besondere Bureau die Antwort zu richten ist, — diese Frage kann nicht aus dem Gesetze, sondern, wie das Berufungsgericht mit Recht ausspricht, nur danach entschieden werden, welchen Sinn die beteiligten Kreise solcher im Handelsverkehr keineswegs seltenen Ausdrucksweise beimessen. Das Berufungsgericht hat nun auf Grund eines ausgedehnten tatsächlichen Materials unter Erörterung der allgemeinen Übung des Verkehrs wie auch der besonderen Umstände des Einzelfalles entschieden, es sei übereinstimmend mit der im Verkehr herrschenden Auffassung auch im Streitfalle durch das vorgelegte Wort *Abteilung* in einer für Kaufleute allgemein verständlichen Weise zum Ausdruck gebracht, daß die nachfolgenden Worte, obwohl sie früher eine Firma waren, diesen Charakter nun nicht mehr haben, sondern nur noch dazu dienen, einen zwar tatsächlich gesonderten, rechtlich aber unselbständigen Teil des Geschäftsbetriebes der durch die vorausstehende Firma genannten Aktiengesellschaft zu bezeichnen. Das ist eine wesentlich auf tatsächlichen Gründen beruhende Auslegung, in der Rechtsirrtümer nicht enthalten sind, und die also auch für die Revision feststeht. Aus ihr folgt, daß die Beklagte den Familiennamen der Kläger nicht innerhalb einer Firma verwendet, und daß demnach den Klägern eine Unterlassungsklage aus § 37 Abs. 2 HGB. nicht zusteht.

Wenn das Berufungsgericht ausspricht, daß die klagte Aktiengesellschaft die Worte „*Abteilung A. R—f jr., früher F. W.*“ zur Bezeichnung eines tatsächlich gesonderten, rechtlich aber unselbständigen Teiles ihres Gewerbebetriebes verwendet, so ist damit zugleich festgestellt, daß sie diese Worte als Geschäftsbezeichnung, als sog. Etablissementnamen gebraucht. Auch dieser Gebrauch des Familiennamens der Kläger ist ein unbefugter und ist folglich auf Grund des § 12 HGB. zu verbieten, wenn die Beklagte nicht ein besonderes Recht auf den Gebrauch des Namens *R—f* erworben hat. Die Gründe des Berufungsgerichts ergeben aber einen solchen Erwerb. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die früheren Geschäftsinhaber bei der Veräußerung des Geschäfts der Beklagten das Recht übertragen haben, die Bezeichnung *A. R—f jr., früher F. W.*, nicht nur als Firma, sondern auch als Etablissementnamen zu führen. Diese

Feststellung ist von der Revision nicht angegriffen und konnte von ihr nicht angegriffen werden.

Die früheren Geschäftsinhaber waren auch in der Lage, der Beklagten das Recht auf Führung des Etablissementnamens zu verschaffen. Freilich kann die Feststellung, daß sie selbst die Firma auch als Etablissementnamen benutzt hätten, nicht aufrechterhalten werden; denn sie ist durch den auf Rechtsirrtum beruhenden Ausspruch beeinflusst, daß regelmäßig jede Firma zugleich Etablissementname sei. Das ist unrichtig. Im Gegenteil wird in vielen Fällen die Existenz einer Firma den Gebrauch einer bloßen Geschäftsbezeichnung überflüssig machen, und von der doppelten Funktion eines Namens als Firma und als Etablissementname kann nur die Rede sein, wenn nachgewiesen wird, daß er bewußterweise unterschiedlich zur Bezeichnung bald des Geschäftsinhabers, bald des Betriebes als solchen verwandt wird. Davon ist hier nichts festgestellt. Es kommt aber auf diesen rechtsirrtümlichen Ausspruch nicht an. Unzweifelhaft ist, daß die früheren Geschäftsinhaber jederzeit einen Etablissementnamen für ihren Betrieb schaffen und dabei ihren Firmennamen verwenden durften, obgleich darin der Name R—f, der ihr Familienname und zugleich auch der der Kläger ist, vorkommt. Sie durften dies bis zum Zeitpunkte der Geschäftsübertragung und konnten deswegen auch beim Verkaufe des Geschäfts mit der Firma der Beklagten das Recht zur Führung einer den Namen R—f enthaltenden Etablissementbezeichnung für das verkaufte Geschäft einräumen. Da dies, wie festgestellt, geschehen ist, haben die Beklagten das Recht, die frühere Firma ihrer Geschäftsvorgänger zur bloßen Bezeichnung des Geschäftsbetriebes zu verwenden, wirksam erworben. Sie handeln mithin nicht unbefugt, wenn sie den Namen R—f in dieser Weise gebrauchen. Demnach ist die Klage mit Recht abgewiesen worden.“